



## Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 228-3

### AN DER NORDSTRASSE

Stand: August 2016



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2016

## Teil I

### Überprüfung der bereits in den Entwurf eingeflossenen Abwägungsergebnisse

Es wurde eine Zwischenabwägung vorgenommen zu den zum 1. Entwurf des B-Planes vorgetragenen Stellungnahmen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss die Ergebnisse dieser Abwägung am 03.12.2015 (DS0389/15, Beschluss-Nr. 678-021(VI)15). Diese Ergebnisse wurden bereits in den Entwurf eingearbeitet und bleiben Bestandteil der Satzung zum B-Plan. Die Abwägungsergebnisse wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

### 1. Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes

#### 1.1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 08.01.2016 bis zum 08.02.2016 statt.

Es gingen während der Auslegungsfrist Stellungnahmen wie folgt ein:

Lfd. Nr.	Bürger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bürger A	05.02.2016	1. Wir weisen noch einmal auf den Anfahrtsverkehr in Bezug auf die Ausleuchtung der Erdgeschosswohnung der Nordstraße 50 hin. Die Abwägung der Landeshauptstadt geht davon aus, dass im Wohngebiet des Bereiches Nordstraße und Steinbruchweg der größte Teil der Bestandsbebauung ebenerdig gebaut ist. Dies können wir wohl bestätigen. Allerdings wird in keinem Fall direkt frontal auf ebenerdigen Wohnraum zugefahren, sodass die Fahrzeugscheinwerfer die Wohnräume ausleuchten. Hier ist eine erhebliche Einschränkung des Wohnens und der Privatsphäre zu erwarten. Gerade bei Dunkelheit führen die Fahrzeugscheinwerfer dazu, dass die Wohnräume durch die direkte Lichteinstrahlung ausgeleuchtet werden und somit die Wohnräume einsehbar sind. Wohnungen sind Stätten privaten Lebens. Durch die Ausleuchtung heranfahrender PKW mit Scheinwerferlicht und der damit verbundenen Sicht in die Wohnräume durch die Allgemeinheit ist dies nicht mehr gegeben. Hier geht es um den Schutz der persönlichen Privatsphäre. Die Bewohner wären mit der angedachten Straßenfüh-	Zu 1. Nach Überprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde kann mitgeteilt werden: durch den B-Plan wird Baurecht für ca. 8 Parzellen geschaffen. Der An- und Abfahrtsverkehr bleibt also überschaubar. Im Wohngebiet des Bereiches Nordstraße und Steinbruchweg ist der größte Teil der Bestandsbebauung ebenerdig gebaut. Eine mögliche Störung durch Licht- bzw. Blendbelästigung geht nicht über das im Allgemeinen Wohngebiet als hinzunehmende Maß hinaus. Für die Erschließung des geplanten Wohngebietes mit PKW-	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Bürger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p> rung von einer Blendwirkung /Aufhellung des Wohnraumes sowie der Einsicht in die Wohnräume durch die Allgemeinheit, sofern die Fahrzeuge mit Scheinwerfer heranfahren, betroffen. Hier sehen wir eine Verletzung der Privatheit der Wohnung. Wir bitten um nochmalige Abwägung. Die Abwägungsentscheidung sollte dahingehend zu treffen sein, warum die Entscheidung der Anfahrt über die Nordstraße und der damit verbundenen Ausleuchtung der Wohnräume und der Blick in die Erdgeschosswohnung zu treffen sei, obwohl bei der Anfahrt über den Steinbruchweg eine derartige oder gleichwertige Einschränkung eines Grundrechts eines Einzelnen nicht zu erwarten ist. Denkbar wäre auch die Anfahrt über den Steinbruchweg und den Abfahrtsverkehr über die Nordstraße zu leiten.</p> <p>2. Die von uns zu erwerbende Grünfläche vor dem Grundstück Nordstraße 50 dient vornehmlich dazu, einen Sichtschutz zu errichten und eine Abgrenzung zum öffentlichen Verkehrsraum in Bezug auf die Erdgeschosswohnung anzulegen. Um diese Grünfläche optisch nicht als gesondertes Grundstück mit eigenem Zugang anzulegen, schlagen wir vor, die Fläche links neben dem Grundstück (Anfahrtsstraße) mit an uns zu veräußern. Die Grundstücksgrenze läge dann auf einer Linie und würde optisch eine Einheit zum Wohngrundstück bilden (s. Anlage). Die Grundstückszufahrt könnte vorgelagert werden.</p> <p>3. Die Anfahrtsstraße für das neue Baugebiet wurde im zweiten Entwurf nach links verlagert. Ein Teil der geplanten Anfahrtsstraße soll sich nunmehr auf unserem Grundstück befinden. Bisher hat sich bezüglich der Einbindung der Fläche und eines damit verbundenen Grundstückserwerbs niemand mit uns in Verbindung gesetzt.</p>	<p>Verkehr wird der Nordstraße der Vorrang gegeben, da diese durch ihren grundhaften Ausbau und eine ausreichende Straßenbreite hierfür vorgesehen ist. Im Rahmen der Zwischenabwägung des 1. Entwurfs wurden von Bürger A bereits eine größtenteils gleichlautende Stellungnahme abgegeben und vom Stadtrat bereits unter der Beschlussnummer 678-021(VI)15 abgewogen.</p> <p>Zu 2. Im Rahmen des 2. Entwurfs wurden Abstimmungen mit Bürger A und dem Planer des Erschließungsträgers geführt. Demnach kann die private Grünfläche eine Bepflanzung als optische Trennung erhalten. Die Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Verkehrsfläche wird auf die Flurstücksgrenze verschoben. Durch die Festsetzung als private Grün- und Verkehrsfläche sind für Bürger A die Voraussetzungen geschaffen, die Flächen käuflich zu erwerben.</p> <p>Zu 3. Zwischen Bürger A und Agro Bördgrün wurde im Juli 2016 ein Tauschvertrag geschlossen. Inhalt dessen sind die Flächen für die Erschließung des Plangebietes</p>	

Lfd. Nr.	Bürger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Ebenso wenig sind wir nicht über ggf. zu erwartende rechtliche Belange und andere Verantwortlichkeiten, die auf uns zukommen könnten, informiert worden. Wir gehen davon aus, dass es sich schlussendlich um eine öffentliche Straße handeln wird, die sich nicht auf einem Privatgrundstück befindet.</p> <p>4. Die Anfahrtsstraße wurde näher an die Erdgeschosswohnung Nordstraße 50 verlagert. Hier wäre noch sicherzustellen, inwieweit der zu errichtende Sichtschutz in Bezug auf die Erdgeschosswohnung an die neue Straße heranreichen darf und ob hier überhaupt der vorhandene Platz für eine Hecke (Giebelhöhe) vorhanden ist. Eine Straße direkt an vorhandenem Wohnraum zu planen, ist sicherlich nicht die Ideallösung. Wir bitten deshalb um Überprüfung einer Verlagerung der Straße nach rechts an dieser Stelle (Haus-ecke und Fenster rechte Giebelseite im Erdgeschoss). Denkbar wäre hier auch die Straße so zu planen, dass an dieser Stelle die Straße nur einspurig befahrbar wäre, und zwar auf der rechten Seite.</p>	<p>und der Bestandsbebauung Nordstraße 50. Hiermit verfügt der Erschließungsträger AgroBördegrün über alle für die öffentliche Erschließung erforderlichen Flächen.</p> <p>Zu 4. Die genaue Lage der Erschließung wurde im Rahmen des Tauschvertrages festgelegt und in den B-Plan übernommen.</p>	

## Teil II

### 1.2 Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2015 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.02.2016 zum Entwurf gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

#### 1.2.1 Beteiligte Behörden, Verbände und Träger ohne Stellungnahme

Lfd Nr.	Schreiben vom	Behörde, Verband, Träger
1	04.02.2016	Landesverwaltungsamt – Obere Immissionsschutzbehörde

#### 1.2.2 Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd Nr.	Schreiben vom	Behörde, Verband, Träger
1	04.02.2016	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
2	04.02.2016	Landesverwaltungsamt – Obere Luftfahrt- und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)
3	04.02.2016	Landesverwaltungsamt – Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)
4	04.02.2016	Landesverwaltungsamt – Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)
5	04.02.2016	Landesverwaltungsamt – Obere Behörde für Abwasser (Referat 405)
6	04.02.2016	Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde (Referat 407)
7	01.02.2016	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
8	29.12.2016	Deutsche Telekom Technik GmbH
9	03.02.2016	E.ON Avacon AG
10	12.01.2016	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
11	25.01.2016	Untere Straßenverkehrsbehörde
12	18.01.2016	50Hertz Transmission GmbH
13	15.01.2016	GDMcom mbH

## 1.2.3 Beteiligte Behörden, Verbände und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG	05.02.2016	<p><b><u>Gasversorgung, Wärmeversorgung und Info-Anlagen/ Elektroversorgung</u></b> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH): Zum vorliegenden Bebauungsplan gibt es keinerlei Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b><u>Wasserversorgung</u></b> Gegen den Entwurf des vorgelegten Bebauungsplanes sowie dessen öffentliche Auslegung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise sind in der Begründung zu ändern bzw. zu ergänzen: Das geplante Wohngebiet ist wasserseitig teilweise erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich innerhalb des Bebauungsgebietes: - Versorgungsleitung Trinkwasser (VW) OD 63 PE, im Straßenbereich der Nordstraße (Bereich: Nordstraße Nr. 21 bis Nr. 50) - Anschlussleitungen für die Grundstücke Nordstraße Nr. 50 und Nr. 50 a, Materialart: PE</p> <p>Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Bebauungsgebietes: - VW DN 300 AZ, im nördlichen Straßenbereich der Nordstraße VW OD 90 PE, im südlichen Straßenbereich des Steinbruchwegs Eine Netzerweiterung für das Bebauungsgebiet ist über den vorhandenen Leitungsbestand in der Nordstraße bzw. des Steinbruchwegs möglich. Vorzusehen ist die Herstellung eines Ringschlusses zwischen der VW DN 300 AZ in der Nordstraße und der VW OD 90 im Steinbruchweg. Die Erschließung hat in OD 90 PE zu erfolgen. Die vorhandene VW OD 63 PE in der Nordstraße wird aufgegeben, die vorhandenen Hausanschlüsse für die Grundstücke Nordstraße 50</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG	05.02.2016	<p>und 50 a werden auf die neue Versorgungsleitung umgebunden. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über die bereits im Versorgungsnetz vorhandenen bzw. neu im Rahmen der Erschließung anzuordnenden Unterflurhydranten. Der Systembetriebsdruck im Bebauungsgebiet beträgt 3,6 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 103 m NHN 1992.</p> <p>Aus der Begründung zum Entwurf zum Bebauungsplan (Seite 4, Pkt. 2.3 bzw. Seite 5, Pkt. 3.5) geht hervor, dass im Bebauungsgebiet eventuell umweltgefährdende Stoffe vorliegen. In Abhängigkeit der Ergebnisse des noch zu erstellenden Bodengutachtens sind daher für die Erschließung ggf. SLA-Rohre aus PE 100 bzw. andere geeignete Rohrmaterialien für die Versorgungs- und Anschlussleitungen einzuplanen und fachgerecht nach den Vorgaben des Herstellers einzubauen.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) Grundsätzlich gibt es keinerlei Bedenken zum Bebauungsplan, wenn die folgenden Hinweise und Bedenken im B-Planverfahren berücksichtigt werden: Die Schmutzwasserableitung ist in den KS DN 200 Nordstraße vorzunehmen. Aufgrund der Relevanz wird nochmals die dingliche Sicherung des KS DN 200 bei Verbleib innerhalb des Flurstücks 63/4 oder die Anpassung dieses Flurstücks und öffentliche Widmung einer herausgelösten, den KS umgebenden Straßenverkehrsteilfläche als Basis unserer grundlegenden Zustimmung eingefordert.</p> <p>Die geplante Regenwasserentsorgung der öffentlichen Verkehrsfläche sieht eine straßenbegleitende Muldenanordnung</p>	<p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Erschließungsträger Abstimmungen mit den städtischen Werken und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz führen.</p> <p>Nach eingehender Untersuchung des Untergrundes wurde festgestellt, dass eine Gefährdung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung nicht gegeben ist. Im Rahmen der Erschließungsplanung sollte die Materialwahl aber abschließend geklärt und festgelegt werden.</p> <p>Der Erschließungsträger verfügt mittlerweile über sämtliche für die Erschließung erforderlichen Flächen im Geltungsbereich. Die Übertragung der hergestellten Verkehrsflächen wird mittels eines städtebaulichen Vertrages erfolgen.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargestellte Regenwasserentsorgung mit straßenbe-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>mit Notüberlauf in das öffentliche Regenwasserkanalnetz vor. Aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen wird die Mulde aber vorrangig der verzögerten Ableitung und Speicherung dienen. Die Ableitung in das Kanalnetz über KR Nordstraße und KR Steinbruchweg ist nur gedrosselt zulässig. Die maximale Einleitmenge aus dem Planungsgebiet in das Kanalnetz ist auf <math>Q_{\max}=8</math> l/s begrenzt. Die Einhaltung des Drosselabflusses ist für eine Häufigkeit <math>n=0,2a1</math> nachzuweisen.</p> <p>Details sind im Rahmen der weiterführenden Entwässerungsplanung abzustimmen. Die dezentrale Regenwasserentsorgung der privaten Grundstücke wird durch die hydrogeologischen Randbedingungen ebenfalls fragwürdig, so dass diese Flächen bemessungsrelevant werden können. Dazu soll im strittigen Einzelfall ein Baugrundgutachten klären, was hier planungsseitig strikt vorgegeben werden müsste. Denn sollten Privatgrundstücke ableiten (müssen), dann sind weder sinnvolle kanaltechnische Tiefenlagen erreichbar noch oberirdische Zuleitungen in Rinneform etc. zumutbar, um an eine flache Mulde anbinden zu können. Nachweis und Kenntnis der lokalen Bodeneigenschaften blieben für den Grundstückseigentümer dann fruchtlos. Eine effektive Ableitung wäre nur erreichbar, wenn im öffentlichen Verkehrsraum ein Regenwasserkanal als potentielle Vorflut angeordnet wird. Aber dann gilt: kommt Kanal, weicht Mulde und die gesamte Entwässerungskonzeption kippt und schwenkt um in ein vollständiges Ableitungssystem. Für dieses bliebe natürlich die o.g. Vorgabe des Maximalabflusses erhalten. Die Folgen einer potentiellen Regenwasserableitung der Privatgrundstücke sind gravierend, so dass diesbezüglich zu einer Entscheidung des Erschließungsträgers aufgerufen wird:</p> <p>a) keine Ableitung zulässig oder b) komplette (definierte) Ableitung zwingend</p>	<p>gleitender Muldenentwässerung ist das Ergebnis mehrerer Abstimmungen zwischen den Städtischen Werken, dem Erschließungsplaner und der unteren Wasserbehörde und wird im B-Plan gleichlautend festgesetzt.</p> <p>Details sind im Rahmen der weiterführenden Entwässerungsplanung abzustimmen. Der hydraulische Nachweis wird im Zuge der Erschließungsplanung erbracht.</p> <p>Der Erschließungsträger spricht sich für einen Verbleib des Regenwassers auf den privaten Grundstücken aus.</p> <p>Die zukünftigen Bauherren werden im B-Plan auf die schwierigen Untergrundverhältnisse hingewiesen. Es wird außerdem eine Festsetzung geben, die die Erstellung eines standortkonkreten Entwässerungskonzeptes beinhaltet. D.h., die zukünftigen Grundstückseigentümer sind vorab über die Standortsituation informiert und können grundstücksbezogene Entwässerung in die weitere Planung miteinbeziehen. Um hierfür ausreichend Fläche auf den privaten Flächen vorzuweisen, ist die Grundstücksversiegelung auf 60% beschränkt worden.</p>	
3	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	04.02.2016	Für die westlich des Geltungsbereiches in unmittelbarer Nachbarschaft ansässigen Unternehmen darf durch die beabsichtige Planung keine Schlechterstellung erfolgen. Die	Aufgrund der gewerblichen Lärmvorbelastung im Plangebiet wurde ein schalltechnisches Gutachten durchgeführt. Die	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen darf durch die heranrückende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht der IHK Magdeburg sollte geprüft werden, die im Geltungsbereich vorhandene gewerbliche Nutzung aus der Festlegung des Allgemeinen Wohngebietes herauszunehmen und ggf. als Mischgebietsfläche auszuweisen.	Lärmpegelbereiche, sowie besondere Vorkehrungen für erhöhten Schallschutz sind im Bebauungsplan dargestellt. Die heranrückende Wohnbebauung hat nach dem Gebot der Rücksichtnahme höhere Immissionen als die der Orientierungswerte hinzunehmen und ggfs. für Lärmschutz zu sorgen.	
4	Handwerkskammer	05.01.2016	Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	Der ansässige Gewerbebetrieb genießt Bestandsschutz und wird in seiner Tätigkeit durch die heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt. Die Zuwegung zum Grundstück ist dauerhaft zugänglich zu halten.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Untere Denkmalschutzbehörde	04.02.2016	Keine Kulturdenkmale i.S. des Denkmalschutzgesetzes Hinweis auf gesetzliche Meldefrist	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Untere Bauaufsichtsbehörde	07.01.2016	1. In der Begründung wird die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ bis 0,8 angegeben, im B-Plan nur bis 0,6. Der Sachverhalt ist zu klären. 2. In der Begründung wird die Höhe mit 9,5 m angegeben, im B-Plan mit 10 m festgesetzt. Der Sachverhalt ist zu klären. Die Höhenfestsetzung fehlt als Planzeichen/ Planzeichenerklärung. 3. Die GFZ (0,8) gem. Begründung wurde im B-Plan nicht festgesetzt. 4. Die Baufelder wurden teilweise unvollständig bemaßt. Die fehlende Bemaßung ist zu ergänzen.	Zu 1. Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ ist bis 0,6 möglich. B-Plan und Begründung werden diesbezüglich aufeinander abgestimmt. Zu 2. Der B-Plan wird korrigiert. Die Höhenfestsetzung wird mit 10 m zum Bezugspunkt festgesetzt. Zu 3. Die Festsetzung einer GFZ von 0,8 wird im B-Plan ergänzt. Zu 4. Die Bemaßung wird stellenweise sinnvoll ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	27.01.2016	Die Flurstücke 10245, 10247, 10317 und 63/4 der Flur 504 der Gemarkung Magdeburg sind historisch. Hierfür entstanden die Flurstücke 10425, 10427, 10406, 10407 und 10403. Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegen-	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Quellenvermerk wird in allen verwendeten Auszügen aus der Liegen-	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>schaftskarte aus meinem Hause.  Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.06.2009 mit der Landeshauptstadt Magdeburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf allen verwendeten Auszügen aus der Liegenschaftskarte aus meinem Hause (auch im Schallschutzgutachten) folgender Quellenvermerk anzubringen:  [ALK / 04/2014] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-10159/09</p>	schaftskarte eingearbeitet.	
8	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19.01.2016	<p>Keine Einwände zur Planung.  Aus dem betroffenen Bereich sind mit Ausnahme eines mittelalterlichen Einzelfundes ca. 100 m westlich des Planungsgebietes keine archäologischen Denkmale bekannt. Weisen Sie bitte die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis ist im B-Plan enthalten.</p>	Kein Beschluss erforderlich.